

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum

der Stadt Uffenheim

(Sondernutzungsgebührensatzung)

vom 22.11.2007

Die Stadt Uffenheim erlässt aufgrund Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 18 Abs. 2 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung:

Sondernutzungsgebührensatzung

§ 1

Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Uffenheim werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-) Anlage vor, wenn sie mehr als 10 cm in die Verkehrsfläche hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis (Die Anlage mit dem Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Sondernutzungsgebührensatzung).
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 5,-- Euro.

§ 3

Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).
- (2) Die Ablösung beträgt das 20-fache der Jahresgebühr.

§ 4

Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - c) für Sondernutzungen, aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und Ähnliches,
 - e) für Sondernutzungen die der Allgemeinheit dienen und ausschließlich Vorteile in sich bürden,
 - f) für Wahlwerbung innerhalb von 6 Wochen vor Wahlen, Bürger-/Volksbegehren oder Bürger-/Volksentscheiden.

§ 5

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührensschuldner.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren sofort nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Gebühren werden sofort nach Zustellung des Gebührenbescheides, wiederkehrende Jahresgebühren aufgrund einmaliger Festsetzung jeweils zum 15. Januar, Saisongebühren jeweils zum 01. Juli fällig.

§ 7

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren können anteilmäßig erstattet werden, wenn und soweit die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührensschuldner zu vertreten sind.

§ 8

Ausnahmen

- (1) Litfasssäulen und Plakattafeln der Stadt unterliegen nicht den Bestimmungen dieser Satzung. Die Sondernutzungsgebühr wird mit dem Plakatierungsunternehmen ausschließlich durch privatrechtlichen Vertrag geregelt.
- (2) Diese Satzung gilt ferner nicht für den örtlichen Marktverkehr i.S. der Gewerbeordnung (s.auch § 1 Abs. 2 der Sondernutzungssatzung). Insoweit gelten die ortsrechtlichen Sonderregelungen.

§ 9

Übergangsregelung

Diese Gebührensatzung findet keine Anwendung für bereits bestehende und genehmigte Sondernutzungen.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Uffenheim, den 22.11.2007
Stadt Uffenheim

Schöck
1. Bürgermeister



Niedergelegt am: 01.12.2007

Bekanntmachungsvermerk

Es wird hiermit bestätigt, dass die vorstehende Satzung in der Zeit vom 30.11.2007 bis 17.12.2007 im Rathaus der Stadt Uffenheim während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auflag. Hierauf wurde mit Bekanntmachung vom 28.11.2007 hingewiesen, die in der Zeit vom 30.11.2007 bis 17.12.2007 an den Amtstafeln der Stadt Uffenheim und ihrer Stadtteile angeheftet war. Außerdem wurde die Satzung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Uffenheim vom 01.12.2007 durch Abdruck ortsüblich bekannt gemacht.

Uffenheim, den 18.12.2007

Schöck, 1. Bürgermeister

Anlage zu § 2 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung vom 22.11.2007

Gebührenverzeichnis

Nr.	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag in Euro
1	Aufstellen von Baugerüsten, Bauwägen und Baukränen, sowie Lagerung von Baustoffen, -materialien und Gegenständen aller Art sowie Aufgrabungen und Rohrdurchpressungen, etc.	bis 10 m ² 11 – 20 m ² 21 – 50 m ² über 50 m ²	wöchentlich wöchentlich wöchentlich wöchentlich	5,00 Euro 7,50 Euro 15,00 Euro je qm 0,30 Euro
2	Überspannungen dauernd	lfd. Meter	pauschale Einmalgebühr	2,00 Euro
3	Überspannungen kurzfristig	pro Überquerung	Monat	10,00 Euro
4	Verlegung von Rohr- und Kabelleitungen etc.	lfd. Meter	pauschale Einmalgebühr	2,00 Euro
5	Stufen, Erker und Balkone	pro m ²	Jahr	10,00 Euro
6	Spruchbänder, Werbefahnen, Fahnenmasten	Stück	Woche	10,00 Euro
7	Markisen, Schutzdächer, usw.	lfd. Meter	Jahr	2,00 Euro
8	Aufstellung von Baumkübeln, Topfpflanzen, Blumentrögen, Fahrradständern	Stück	Jahr	gebührenfrei 10,00 Euro
9	Tisch- und Stuhlaufstellung (Freiflächenbewirtschaftung)	pro m ²	Saison	3,00 Euro
10	desgl. kurzfristig	pro m ²	Veranstaltung	0,50 Euro
11	Warenauslagen (Verkaufsstände)	lfd. Meter	Jahr	10,00 Euro
12	Aufstellen von Verkaufsfahrzeugen	pro Fahrzeug	Tag	10,00 Euro
13	Aufstellung von Informationsständen/Schaukästen	Stück	Tag	10,00 Euro
15	Warenautomaten, etc.	bis 0,2 m ² 0,21 – 1,0 m ² über 1,0 m ²	Jahr Jahr Jahr	18,00 Euro 30,00 Euro 50,00 Euro
16	Werbeanlagen am Ort der Leistung	bis 1 m ² über 1 m ²	Jahr Jahr	20,00 Euro 40,00 Euro
17	Hinweisschilder, Nasen-Schilder, Aushängeschilder, ausgenommen kunstgeschmiedete Wirtshausschilder und Handwerkszeichen	Stück	jährlich	10,00 Euro
19	Aufstellen von Containern	pro Container	Woche	20,00 Euro
20	Soweit eine Gebühr pro lfd. Mt. und Jahr festgelegt ist, besteht die Möglichkeit einer pauschalen Abgeltung durch eine 5-fache Jahresgebühr, jedoch maximal 5.000,-- €			